

Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung (NF-SDL) Blindleistung auf Basis technischer Anschlussbedingungen für die Hoch- und Höchstspannung

Stand: 13.06.2025



1. Hintergrund

In diesem Konsenspapier ist das gemeinsame Verständnis der Netzbetreiber zur Abgrenzung der vergütungsfreien von den vergütungsfähigen Bereichen im Rahmen der marktgestützten Beschaffung der NF-SDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) nach § 12h EnWG zur Vorhaltung und Bereitstellung von Blindleistung und Blindarbeit auf Basis der Vorgaben der Technischen Anschlussregeln (TAR, VDE-AR-N 4110 bzw. VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130) sowie der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber definiert.

2. Regulatorische Einordnung

Gemäß Abschnitt A.VII des Beschaffungskonzepts für Blindleistung der Beschlusskammer 6 in dem Festlegungsverfahren BK6-23-072 vom 25.06.2024 sind nur dasjenige vorzuhaltende Blindleistungsvermögen und diejenige abrufbare Blindarbeit, die über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen, Gegenstand der marktgestützten Beschaffung und damit vergütungsfähig.

Abgeleitet aus den aktuell geltenden TAR und deren individueller Präzisierung in den TAB des jeweiligen Netzbetreibers sowie unter Berücksichtigung der Festlegung ergeben sich für die Abrechnung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung die nachfolgend dargestellten Abrechnungsgrenzen je Anlagentyp. Das vorliegende Dokument stellt die Grundlage für die Abgrenzung der im Rahmen der marktgestützten Beschaffung der NF-SDL Blindleistung vergütungsfähigen Blindarbeit und Vorhalteleistung dar.

3. Technische Einordnung der vergütungsfähigen Bereiche

Nach VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130 wird das geforderte Blindleistungsvermögen für Anlagen vom Typ 1 und Typ 2 in Hoch- und Höchstspannung in Abhängigkeit der Systemspannung beschrieben (für Mittelspannung in der VDE-AR-N 4110). Bei der Bestimmung des vergütungsfreien Bereichs können die Vorgaben des Spannungsbands vernachlässigt werden, da die Bereitstellung von Blindarbeit im Rahmen des ungestörten Betriebs (Normalbetrieb) erfolgt. Im gestörten Betrieb werden zur Bestimmung der Vergütung dieselben Grenzen angewandt.

3.1. Blindarbeit

Für die unterschiedlichen Anlagentypen sind in den nachfolgenden Abbildungen 1 bis 5 die nicht vergütungsfähigen Bereiche für Blindarbeit entsprechend der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden TAB abgebildet.

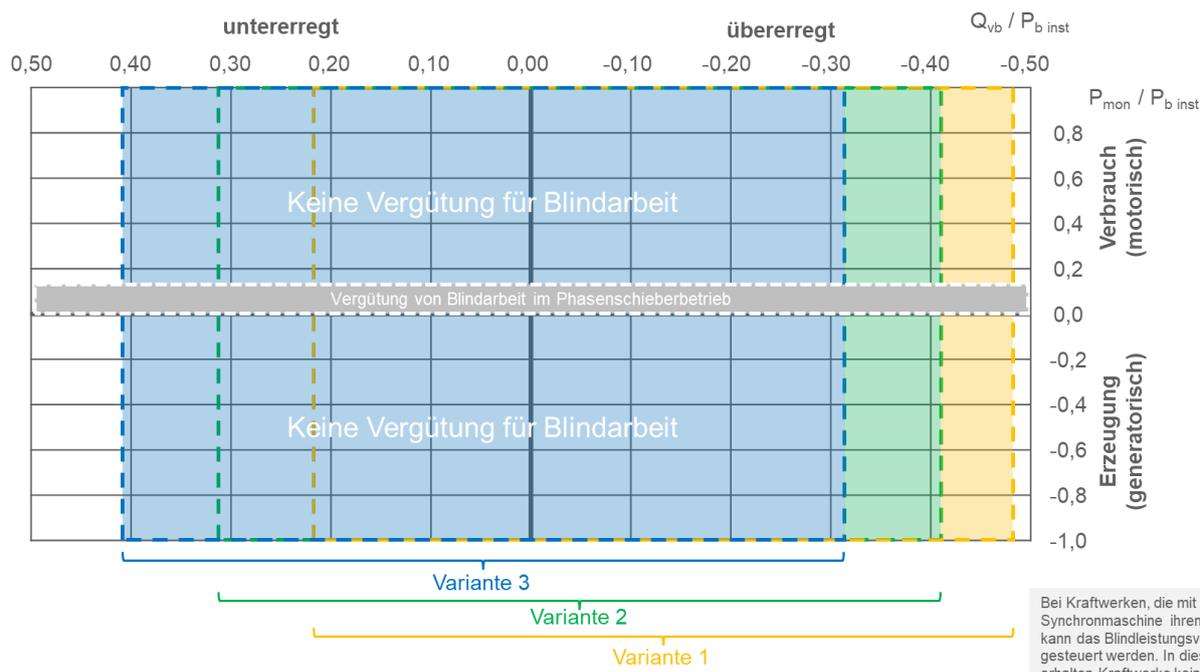


Abbildung 1: Anlagen vom Typ 1 (exemplarisch für HöS)

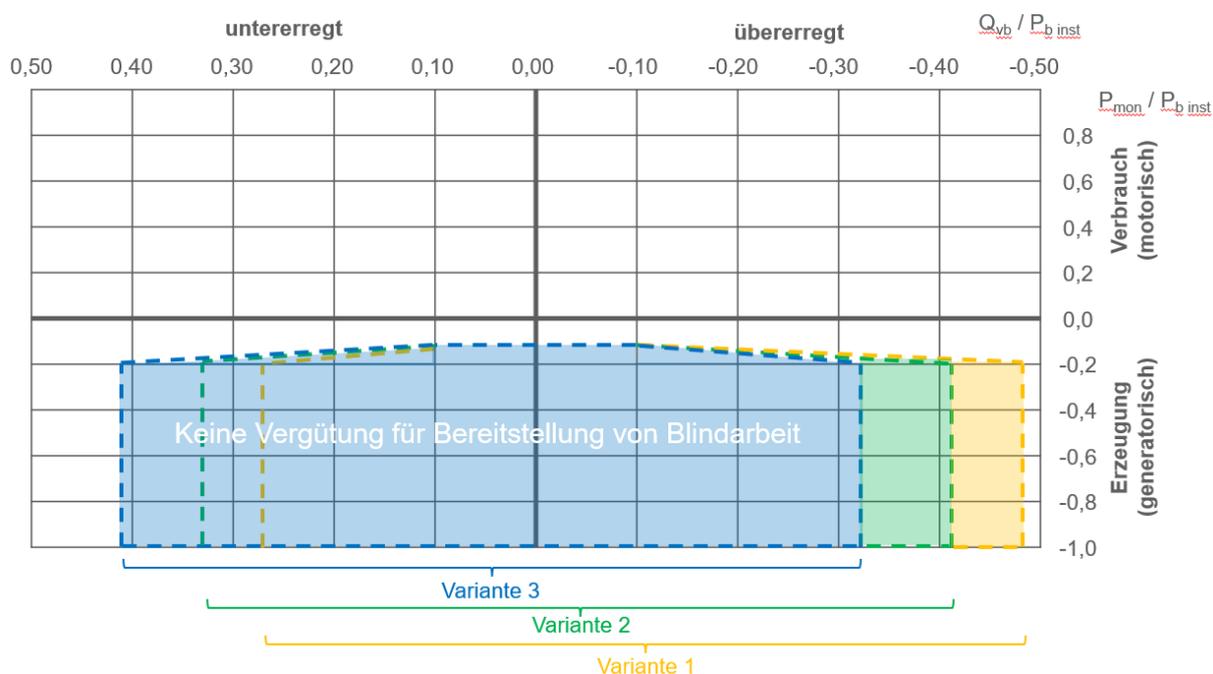


Abbildung 2: Anlagen vom Typ 2 (Erzeugung, exemplarisch für HöS)

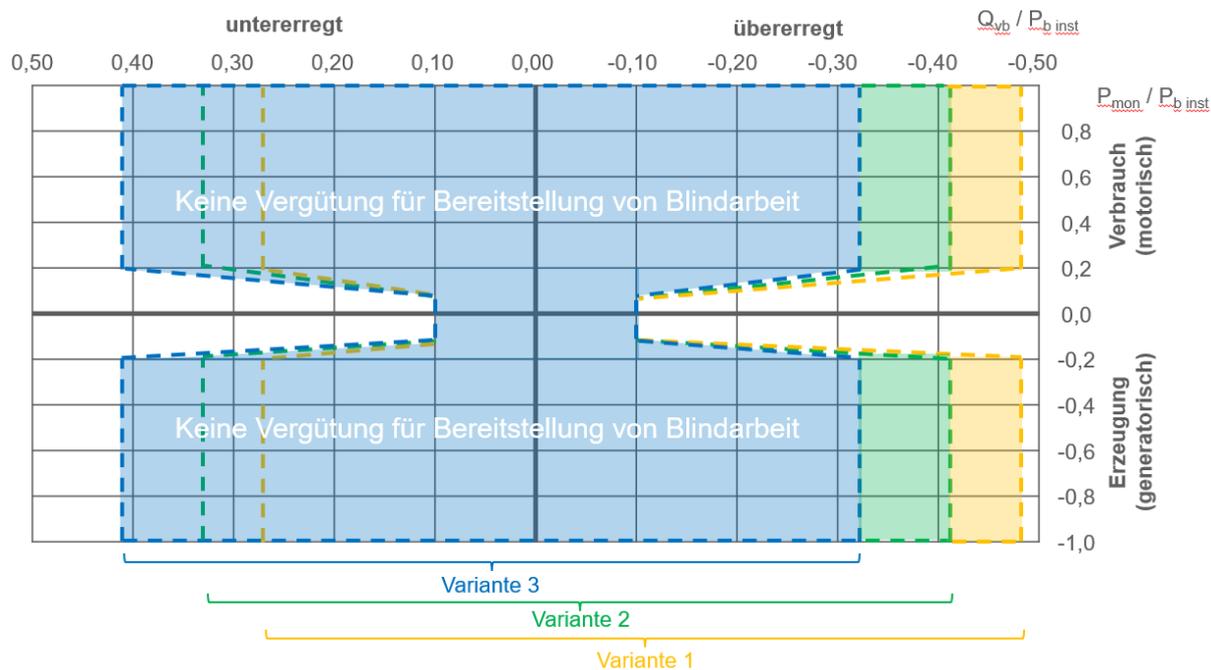


Abbildung 3: Anlagen vom Typ-2 (Speicher, für HöS)

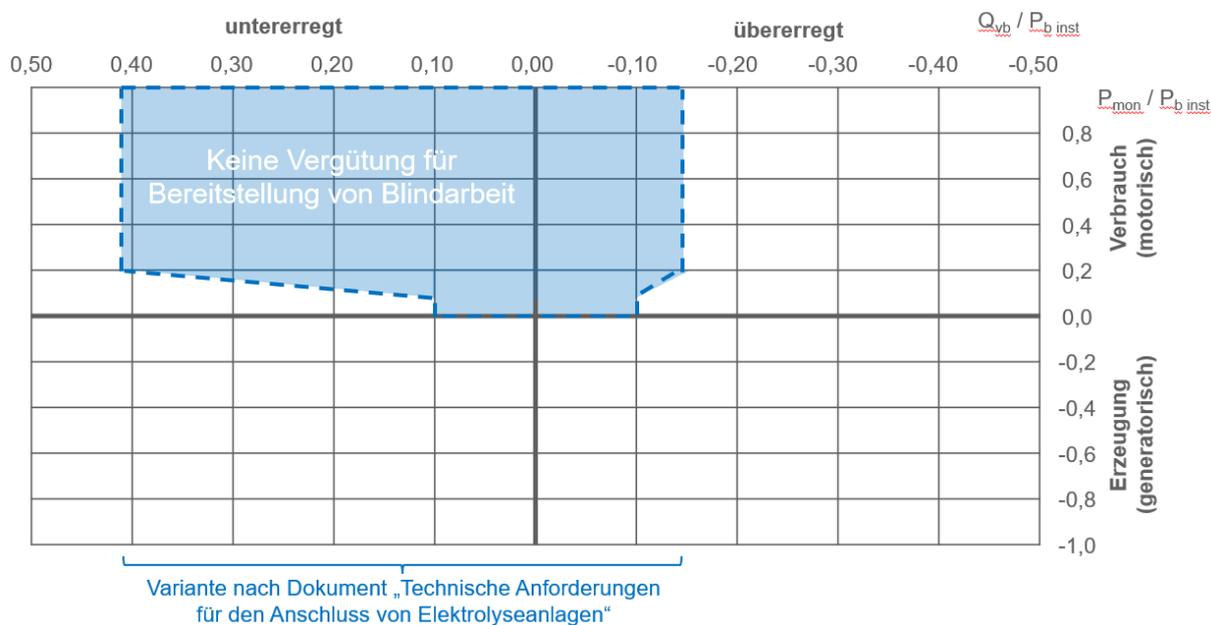


Abbildung 4: Elektrolyseanlagen (Verbrauch, für HöS)

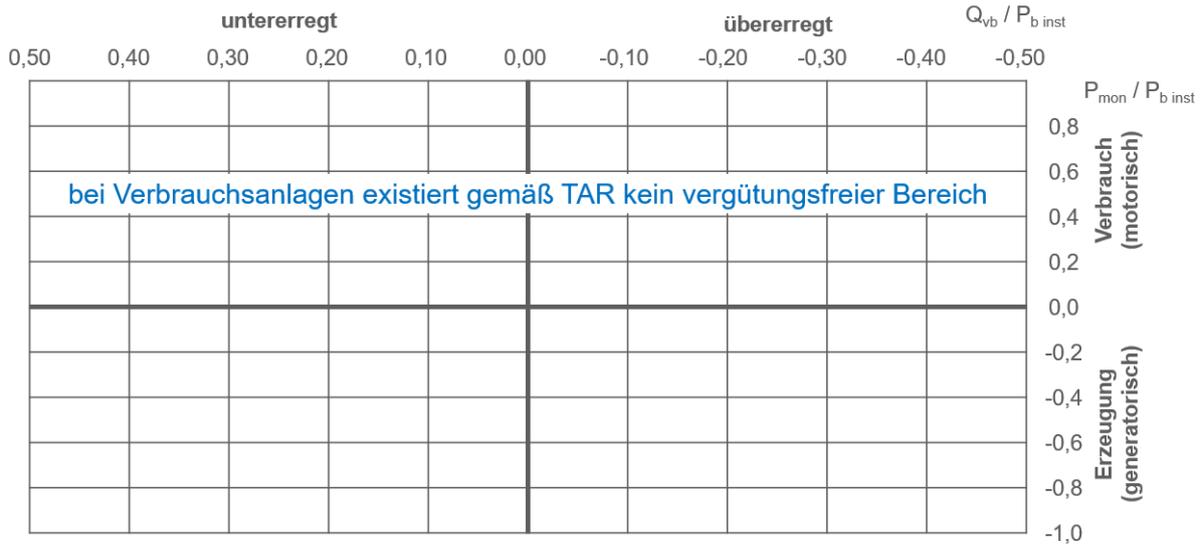


Abbildung 5: Verbrauchsanlagen

3.2. Vorhalteleistung

Der Netzbetreiber wählt eines der beiden nachstehend beschriebenen Modelle zur Ermittlung der vergütungsfähigen Blindleistung (Vorhalteleistung) bei gesicherter Erbringung. Die Vergütung für Blindarbeit nach Abschnitt 3.1 bleibt hiervon unberührt.

Beiden Modellen gemeinsam ist die Anforderung des Anschlussnetzbetreibers, dass die vorgehaltene Blindleistung des Anbieters in der vertraglich vereinbarten Höhe für den Anschlussnetzbetreiber kontinuierlich verfügbar ist; der Anschlussnetzbetreiber kann unabhängig vom Wirkleistungsarbeitspunkt der Anlage zu jedem Zeitpunkt über ein Blindleistungsvermögen in gleicher Höhe verfügen.

Die Beschaffungsmodelle unterscheiden sich in der Weise, wie die Höhe der vergütungsfähigen Blindleistung (Vorhalteleistung) ermittelt wird. Die Differenzierung ermöglicht die Erschließung von Blindleistungspotenzialen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erzeugungs- bzw. Einspeiseszenarien.

3.2.1. Vorhalteleistung – Modell 1

Die vergütungsfähige Blindleistung (Vorhalteleistung) bei gesicherten Produkten ergibt sich im Modell 1 aus der Differenz der maximalen, bei allen Wirkleistungswerten verfügbaren bzw. abrufbaren, Blindleistung (vertragliche Vorhalteleistung) und dem minimal von den TAB geforderten Blindleistungswert.

„Maximale, bei allen Wirkleistungswerten verfügbare bzw. abrufbare, Blindleistung“:

Hat eine Anlage abhängig von der Betriebsart oder dem Wirkleistungswert ein unterschiedlich großes Blindleistungsvermögen, definiert der Arbeitspunkt oder Betriebsmodus mit dem kleinsten Blindleistungsvermögen diesen Wert.

„Minimal von den TAB geforderter Blindleistungswert“:

Die TAB fordern von den Anlagen teilweise ein wirkleistungsabhängiges Blindleistungsvermögen. Relevant für die vergütungsfähige Vorhalteleistung ist der Arbeitspunkt, in dem das geforderte Blindleistungsvermögen am kleinsten ist. Beträgt dieser Wert 0 Mvar, ist die Vorhalteleistung für diese Anlagen (bei gesicherten Produkten) also bereits ab 0 Mvar vergütungsfähig.

In Abbildung 6 ist exemplarisch für eine Anlage vom Typ 2 (Speicher) die vergütungsfähige Vorhalteleistung entsprechend der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden TAB nach dem Modell 1 abgebildet.

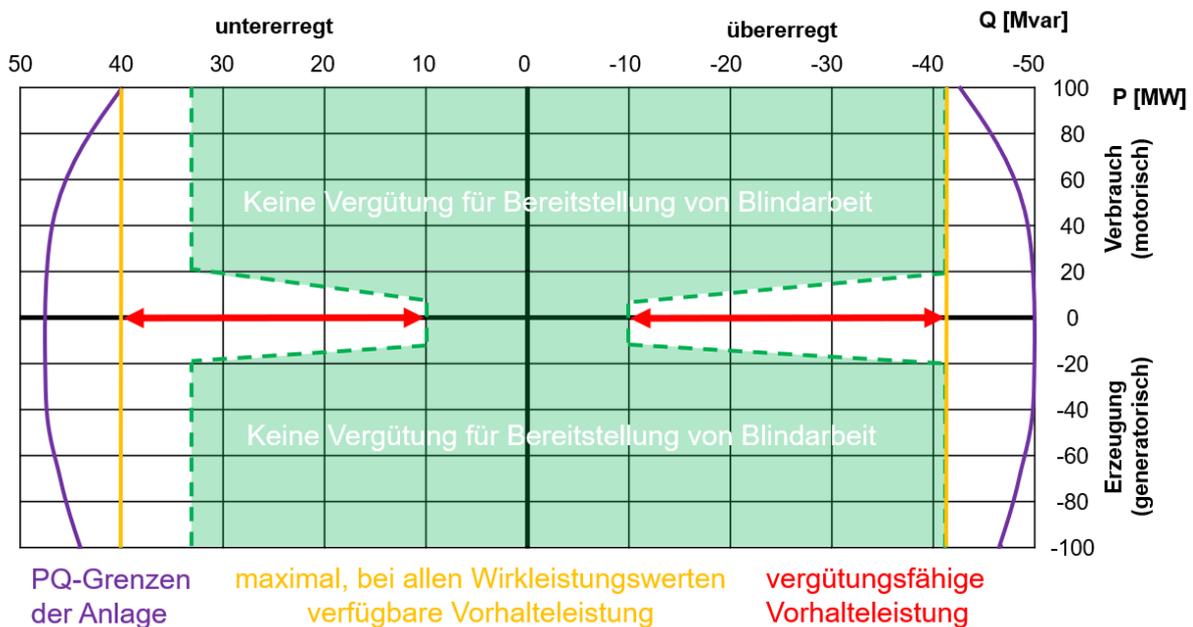


Abbildung 6: Vergütungsfähige Vorhalteleistung Modell 1 (exemplarische Anlage)

3.2.2. Vorhalteleistung – Modell 2

Die vergütungsfähige Blindleistung (Vorhalteleistung) bei gesicherten Produkten ergibt sich im Modell 2 aus der Differenz der maximalen, bei allen Wirkleistungswerten verfügbaren bzw. abrufbaren, Blindleistung (vertragliche Vorhalteleistung) und dem maximal von den TAB geforderten Blindleistungswert.

„Maximal von den TAB geforderter Blindleistungswert“:

Die TAB fordern von den Anlagen teilweise ein wirkleistungsabhängiges Blindleistungsvermögen. Relevant für die vergütungsfähige Vorhalteleistung ist der Arbeitspunkt, in dem das geforderte Blindleistungsvermögen am größten ist.

In Abbildung 7 ist exemplarisch für eine Anlage vom Typ 2 (Speicher) die vergütungsfähige Vorhalteleistung entsprechend der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden TAB nach dem Modell 2 abgebildet.

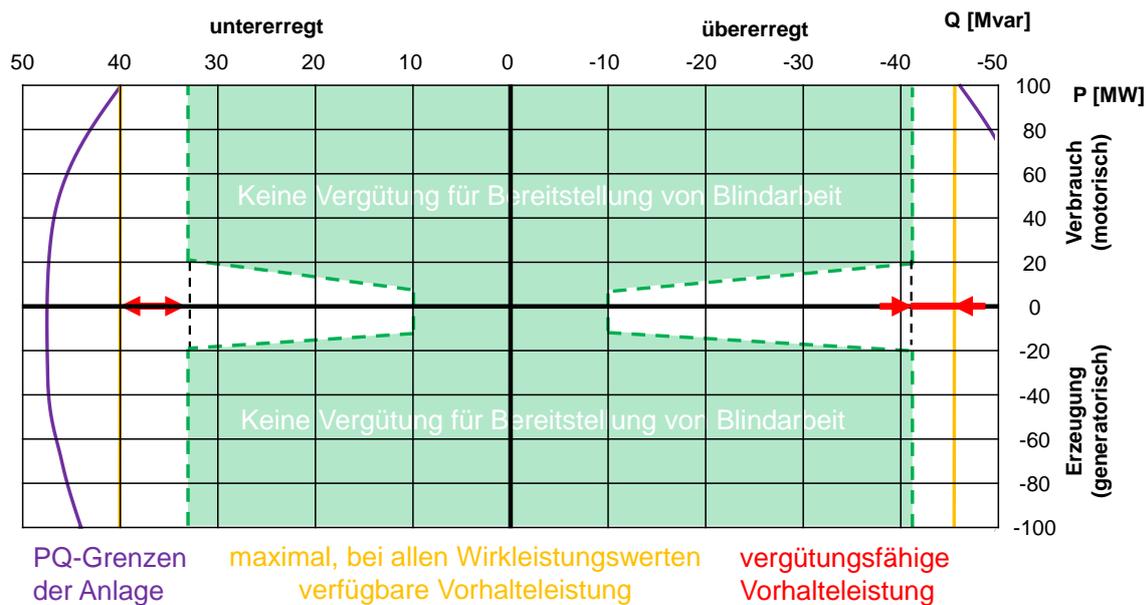


Abbildung 7: Vergütungsfähige Vorhalteleistung Modell 2 (exemplarische Anlage)